

UNIVERSITÄT WIEN
UNIVERSITÄTSDIREKTION

RECHTS- UND ORGANISATIONS-
ABTEILUNG

1014 Wien, Dr.Karl Lueger-Ring 1
GZ. 164/4 - 1969/70

32/SN-50/ME

Wien, am 18.12.1987

Sachbearbeiter: Dr.Stohl/Fa

Tel.Nr.: 4300/2309

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr.Karl Renner-Ring 1
1010 Wien

*Zur Übersicht GESETZENTWURF
50. GE/9.87*
Datum: 22. DEZ. 1987
Verteilt: 21.12.1987 Res
Wien

Betrifft: GZ. 68 242/47-15/87

Anbei übermittelt die Rechts- und Organisationsabteilung
der Universitätsdirektion der Universität Wien die Stellung-
nahmen zu der do. causa.



D. Stohl

(Dr.Gabriela Stohl;
für den Leiter der Rechts-
und Organisationsabteilung)

Beilage

INSTITUT FÜR METEOROLOGIE UND GEOPHYSIK

VORSTAND: A. O. UNIV. PROF. DR. PETER STEINHAUSER

INST. F. METEOROLOGIE U. GEOPHYSIK, HOHE WARTE 38, A-1190 WIEN

An die

Universitätsdirektion
 Rechts- und Organisationsabteilung
 Dr. Karl Lueger Ring 1
 1010 Wien

GEOPHYSIK

O. UNIV. PROF. DR. RUDOLF GUTDEUTSCH

THEORETISCHE METEOROLOGIE

O. UNIV. PROF. DR. MICHAEL HANTEL

GEOPHYSIK

A. O. UNIV. PROF. DR. PETER STEINHAUSER

GEOPHYSIK

A. O. UNIV. PROF. DR. WOLFGANG SEIBERL

Wien, 1987-09-14

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, das Kunsthochschul-Studiengesetz und das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird.

Vorschlag : Über die Zulassung von Fremdsprachen in der Lehre - Erweiterung.

I Pkt.21 / §16. (16)

2. die Lehrveranstaltung im Rahmen eines Freifaches angeboten wird
 oder
3. die Lehrveranstaltung durch einen auswärtigen Gastlektor (-professor) gehalten wird
 oder
4. die Lehrveranstaltung durch einen neuberufenen Ordinarius während seiner ersten vier Semester gehalten wird.

Begründung: Die Möglichkeit eine Übergangsphase von z.B. 4 Semestern würde es auch gestatten, das große Reservoir von nicht deutschsprechenden Gelehrten in Berufungsüberlegungen mit einzubeziehen, wie dies in der Schweiz bereits mit Erfolg praktiziert wird. Im Sinne der Gewinnung bester Kräfte für Österreichs Universitäten wäre diese Maßnahme sehr wesentlich.

Institutvorstandstellvertreter:

(Univ.Prof.Dr. G. Skoda)

**INSTITUT FÜR PSYCHOLOGIE
DER UNIVERSITÄT WIEN
1010 WIEN, I. LIEBIGGASSE 5
Telephon 431064 4300**

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1010 Wien

über Seine Spektabilität
den Herrn Dekan o.Univ.Prof. K. Wernhart
Dekanat der Grund- und Integrativwissenschaftlichen
Fakultät

Dekanat der Grund- und Integrativwiss.
Fakultät der Univ Wien
Eingelangt 29. Okt. 1987
Zahl 25/8
Beilagen Gesehen der Daten

Wien, 1987-10-29

Betrifft: Stellungnahme zur Änderung des AHStG, UOG und
KHStG - GZ 68 242/47-15/87

Nach ausführlichen Beratungen hat sich gezeigt, daß eine Änderung des Inskriptionsmodus gravierende Probleme aufwerfen würde. Die Studienrichtungsinskription bedeutet, daß der gegenwärtige, bereits, im Vergleich zu ausländischen Universitäten, sehr schlecht kontrollierte Inskriptionsmodus weiter verwässert wird. Es ist z.B. nicht mehr möglich, Freifächer nachweisbar zu inskribieren. Da diese aber einen wesentlichen Teil der geltenden Studienpläne ausmachen, und für die Studierenden die Möglichkeit darstellen, einen letzten Rest von Wahlfreiheit ausüben zu können, würde dies eine bedauerliche Einschränkung bedeuten.

Weiters ist eine Kontrolle der studierten Wahlfächer nicht mehr gegeben. Die in den Studienordnungen vorgesehenen Abläufe des Studiums können nicht mehr transparent gemacht werden. Dies stellt vor allem dann eine Einschränkung dar, wenn ausländische Universitäten besucht werden sollen. Das bedeutet nämlich, daß den Studierenden keine Bescheinigungen mehr über inskribierte und besuchte, aber nicht durch Prüfungen abgeschlossene Lehrveranstaltungen ausgestellt werden können, da dieser Besuch nirgends dokumentiert wird.

Auf der anderen Seite bedeutet es, daß in Zukunft ausländischen Studierenden wahllos der Zugang eröffnet werden muß, wenn sie nur die Studienrichtung an einer ausländischen Universität inskribiert hatten. Ein qualitativer Vergleich

über die besuchten Lehrveranstaltungen an der ausländischen Universität einerseits die verlangten Lehrveranstaltungen in Österreich andererseits ist nicht mehr möglich. Die Gefahr eines weiteren Absinkens des Rufs der österreichischen Universitäten ist die unvermeidliche Folge.

Durch den neuen Inskriptionsmodus wird außerdem endgültig die Ablegung von Prüfungen in Form von Teilprüfungen festgeschrieben, der sich bereits jetzt auf die Qualität des österreichischen Universitätsstudiums äußerst negativ ausgewirkt hat. Es ist nämlich nicht mehr möglich, die für die Diplomprüfung vorgesehenen Lehrveranstaltungen in irgendeiner Form durch einen Inskriptionsnachweis zu kontrollieren. Der wichtigste Teil der Ausbildung, nämlich der, der sich in Vorlesungen vollzieht, ist damit nicht mehr systematisch in das Studium einzubinden. Durch den Gesetzesentwurf wird der Schwerpunkt auf seminaristische Veranstaltungen als alleinigem Ausbildungsmodus gelegt. So wichtig diese sind, können sie Einführungs-, Überblicks- und Spezialvorlesungen nicht ersetzen, die den Studierenden die Möglichkeit geben, ein umfangreiches Problemgebiet systematisch dargestellt zu erhalten. Im internationalen Vergleich ist es vor allem die Kritik an dem niedrigen Wissensstand österreichischer Absolventen die zu einer schlechten Bewertung der österreichischen Hochschulausbildung geführt hat. Es ist unmöglich, durch 15 Referate, von Studierenden gehalten, denselben Stoff zu vermitteln, wie durch eine zweistündige Vorlesung eines Experten.

Der derzeitig gültige Inskriptionsmodus hat bereits dazu geführt, daß Studierende wesentlich mehr Lehrveranstaltungen belegen, als sie tatsächlich besuchen. Die Studienrichtungsinskription würde bedeuten, daß sich die Studierenden nicht einmal am Anfang des Semesters Gedanken darüber machen, welche Lehrveranstaltungen sie zu besuchen wünschen. Neben dem verwaltungstechnischen wirft daher die Änderung des Inskriptionsmodus auch ein erhebliches psychologisches Problem auf.

Dezidiert muß hier festgehalten werden, daß die Institute keinesfalls in der Lage sind, die Dokumentation über besuchte Lehrveranstaltungen selbst zu übernehmen. Dazu fehlen sämtliche räumlichen, technischen und personellen Voraussetzungen.

Es wird daher dringend ersucht, den Inskriptionsmodus in der bisherigen Lehrveranstaltungsbezogenen Form beizubehalten.


(Prof. Dr. B. Rollett)


D E K A N A T
 DER
MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
 DER UNIVERSITÄT WIEN

WIEN 12. Okt. 1987

Sachbearbeiter: M. Parizek
 Tel. 4300/2270

Zahl 82 aus 19.75/76

Es wird gebeten, im Antwortschreiben
 unsere Geschäftszahl anzuführen.

An die
 Universitätsdirektion
 Rechts- und Organisationsabteilung
im Hause

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschulstudien-
 gesetz, das Kunsthochschul-Studiengesetz und das
 Universitäts- Organisationsgesetz geändert wird;
 BMWF GZ 68 242/47-15/87 vom 20.Juli 1987
 do GZ 164/4- 1969/79 vom 10.8.1987.

Der gefertigte Dekan erlaubt sich in der
 Anlage, die seitens der Studienkommission der Medizinischen
 Fakultät, eingelangte Stellungnahme im Gegenstande, mit
 der Bitte um weitere Veranlassung zu übermitteln.

Der Dekan



Prof. Dr. A. Fritsch

Beilage

**STUDIENKOMMISSION AN DER
MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT WIEN**
Vorsitzender: Prof. Dr. K. Moser
A-1090 Wien, Lazarettgasse 14
Tel. 4800/2101/2040/2102/2103/2104, Telex 134743 chemno 8

An das
Präsidium des Nationalrates
im Wege der Univ. Direktion der
Universität Wien
Rechts- und Organisationsabt.
über des Dekanates der Med.
Fakultät der Univ. Wien
Dr. Karl-Lueger Ring 1
1010 Wien

Wien, 8.9.1987

Betrifft: Gz. 164/4-1969/70 vom 10.8.1987

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Allgemeine Hochschulstudiengesetz geändert wird.

Unter Artikel I Z.3 wird der § 5 Abs. 2 lit.b so geändert, daß der
Studierende das Recht hat, zwischen den Angehörigen des Lehrkörpers
beim Besuch von Lehrveranstaltungen des gleichen Faches frei zu
wählen.

In der alten Fassung war das Recht auf Inskription nach freier Wahl
vorgesehen. Die neue Fassung, die auf den tatsächlichen Besuch der
Lehrveranstaltung abstellt, müßte deshalb unseres Erachtens einen
Hinweis darauf enthalten, daß für den Besuch (und damit auch für die
freie Wahl) Einschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen zulässig
sind, wenn die Anzahl der Plätze begrenzt ist (§ 10 Abs. 3).

MEDIZINISCHES DEKANAT

Präs.: 11. Sep. 1987 19
Zl. 4000 (ex 19.8.18)

182-73746 Kili

Es wird daher vorgeschlagen, den § 5 (2) b nach dem Strichpunkt zu ergänzen: ... soferne nicht Einschränkungen gem. § 10 Abs. 3 gegeben sind.

Zwar wird, wenn Parallellehrveranstaltungen - insbesondere Pflichtübungen - eingerichtet sind, dem Wunsch nach dem Besuch der Lehrveranstaltung eines bestimmten Angehörigen des Lehrkörpers nach Maßgabe der Möglichkeiten Rechnung zu tragen sein, es erscheint jedoch dringend geboten, auf Einschränkungen bei Platzmangel hinzuweisen.



Doz. Dr. M. Lischka
Stellvertr. Vorsitzender



Prof. Dr. K. Moser
Vorsitzender d. Studienkommission

KARDIOLOGISCHE UNIVERSITÄTSKLINIK

Vorstand: Prof. Dr. F. Kaindl

An die
Universitätsdirektion

Dr. Karl Lueger-Ring 1
1014 Wien

Wien, am 7.10.1987.

Betrifft: GZ. 164/4/-1969/70

Sehr geehrte Herren!

Die Kardiologische Univ. Klinik hat zur Aenderung des Bundesgesetzes (siehe obigen Betreff) keinerlei Einwände.

Hochachtungsvoll



Prof. Dr. F. Kaindl

gemeines Krankenhaus der Stadt Wien
UNIVERSITÄTS-AUGENKLINIK
VORSTAND: PROF. DR. H. SLEZAK

WIEN, 24. August 1987
ALSER STRASSE 4, 1090 WIEN

An die
Universitätsdirektion
Rechts- und Organisationsabteilung
z.Hd.Frau Dr. Gabriela STOHL

Dr. Karl-Lueger-Ring 1
1010 WIEN

Ihre Zahl GZ 164/4 - 1969/70

L E E R M E L D U N G



Prof. Dr. H. Slezak



UNIV.-PROF. DR. MED. HEINZ FLAMM
VORSTAND DES HYGIENE-INSTITUTS DER UNIVERSITÄT
A-1095 WIEN, KINDERSPITALGASSE 15
POSTFACH 23 TEL. 42 67 59

An die
Universitätsdirektion
Rechts- u. Organisationabteilung
Dr. Karl-Lueger-Ring 1
1010 Wien

F1/We
Wien, 1987-0819

Betr.: GZ 164/4 - 1969/70

Gegen das Bundesgesetz, mit dem das AHG, das KHSdG und das UOG
geändert wird, besteht kein Einwand.



D E K A N A T
DER
MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT WIEN

WIEN 19. Okt. 1987

Zahl 82 aus 19 75/76

Es wird gebeten, im Antwortschreiben
unsere Geschäftszahl anzuführen.

Sachbearbeiter:
M. Parizek

An die
Universitätsdirektion
Rechts- und Organisationsabteilung
im H a u s e

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das AHsTG, das KHsTG
und das UOG geändert wird;
zu do GZ 164/4-1969/70 vom 10.8.87.

Im Nachhang zum ho Schreiben vom
12.0kt. 1987, wird eine weitere, aus unserem
Fakultätsbereich eingelangte Stellungnahme
zur gef. weiteren Veranlassung übermittelt.

Der Dekan
Univ. Prof. Dr. A. Fritsch

Beilage

INSTITUT FÜR
 MEDIZINISCHE PHYSIOLOGIE
 an der Medizinischen Fakultät
 DER UNIVERSITÄT WIEN
 Institutvorstand:
 O. Univ. Prof. Dr. P. G. Spieckermann

Wien, am 15.10.1987
 Schwarzspanierstraße 17
 A-1090 Wien
 Tel. 0222 / 43 15 26 / 241
 43 15 28

Herrn
 Dekan Prof. Dr. A. Fritsch
 Dekanat der
 Medizinischen Fakultät der
Universität Wien

Spectabilis,
 sehr verehrter Herr Kollege Fritsch,

von der Rechts- und Organisationsabteilung der Universität ist den
 Instituten der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem u.a. das AHStG
 und das UOG geändert werden soll, zur Durchsicht und Stellungnahme
 zugeleitet worden.

Ich möchte kritisch darauf hinweisen, daß sich inhaltlich der prüfungs-
 relevante § 30,1 AHStG nicht ändert, was ich hinsichtlich der EWG-Pläne
 Österreichs für bedenklich halte, und daß in § 27,3 (neu) das "Nicht-
 Erscheinen zu Prüfungen", mit dem die Zuordnung zu einem Wunschprüfer
 erreicht werden soll, nicht geregelt ist. In diesem Zusammenhang darf
 ich auch auf meine Schreiben vom 17.3.87, 1.4.87, 26.5.87 und 12.6.87
 verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

SP/sf

Der
P. G. Spieckermann

Prof. Dr. P. G. Spieckermann

MEDIZINISCHES DEKANAT

Präs.: 16. Okt. 1987 19

Zl. 519 ex 1987/88

182-75/76

ALLGEMEINES KRANKENHAUS DER STADT WIEN
II. UNIVERSITÄTS-FRAUENKLINIK
VORSTAND: UNIV. PROF. DR. H. JANISCH
SPITALGASSE 23
1090 WIEN

WIEN, am 1987 10 19

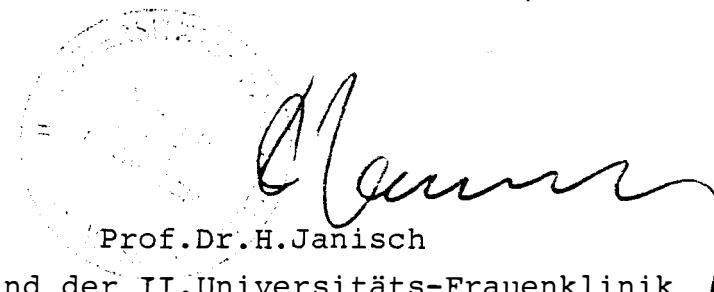
Universität Wien
Universitätsdirektion
Rechts- und Organisationsabteilung

Betrifft: GZ. 164/4 - 1969/70

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, das Kunsthochschul-Studiengesetz und das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird; Entwurf; Aussendung zur Begutachtung

Bezugnehmend auf die Vorlage obgenannten Schriftstückes teilen wir mit, daß gegen den Entwurf kein Einwand besteht.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Prof. Dr. H. Janisch
Vorstand der II. Universitäts-Frauenklinik

WIEN, am 20.Okt.1987

UROLOGISCHE UNIVERSITÄTSKLINIK

VORSTAND PROF. DR. S. RUMMELHARDT

1090 WIEN 9, ALSER STRASSE 4

TELEFON 4800 / 2615-17 / 2622

An die
Universität Wien
Universitätsdirektion
Rechts- und Organisationsabteilung

Dr. Karl Lueger-Ring 1
1014 Wien

Betr.: GZ 164/4 -1969/70
Schreiben vom 10.9.1987

Bezugnehmend auf das Schreiben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung "Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, das Kunsthochschul-Studiengesetz und das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird; Entwurf; Aussen-
dung zur Begutachtung", erlaubt sich die Urologische Universitäts-
klinik Wien, eine Leermeldung abzugeben.

Der Klinikvorstand:



o.Univ.Prof.Dr.S.RUMMELHARDT

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien
UNIVERSITÄTSKLINIK FÜR
NEUROPSYCHIATRIE DES
KINDES- UND JUGENDALTERS
VORSTAND: PROF. DR. WALTER SPIEL
1090 Wien, Währinger Gürtel 18 – 20

21.10.1987
Wien,
Telefon: 48 00 / 30 12 00 7000/10000
S P I E L

An die Universität Wien
Universitätsdirektion
Rechts- u. Organisationsabteilung

Dr. Karl Lueger Ring 1
1014 Wien

Betr.: Bundesgesetz, Allgem. Hochschul-Studiengesetz
GZ. 164/4 - 1969/70

Der unterfertigte Vorstand der Universitätsklinik für
Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters erlaubt sich zu
obigem Betreff eine

L e e r m e l d u n g

abzugeben.

Hochachtungsvoll
UNIVERSITÄTSKLINIK FÜR NEUROPSYCHIATRIE
DES KINDES- UND JUGENDALTERS
VORSTAND: UNIV. PROF. DR. W. SPIEL
1090 WIEN • WAHRINGER GÜRTEL 18 – 20

Univ. Prof. Dr. W. Spiel
Vorstand der Klinik

**INSTITUT FÜR
MEDIZINISCHE PHYSIOLOGIE
an der Medizinischen Fakultät
DER UNIVERSITÄT WIEN**
Institutvorstand:
O. Univ. Prof. Dr. P. G. Spieckermann

Wien, am 15. 10. 1987
Schwarzspanierstraße 17
A-1090 Wien
Tel. 0222 / 43 15 26 / 241
43 15 28

*Herrn
Dekan Prof. Dr. A. Fritsch
Dekanat der
Medizinischen Fakultät der
Universität Wien*

*Spectabilis,
sehr verehrter Herr Kollege Fritsch,*

*von der Rechts- und Organisationsabteilung der Universität ist den
Instituten der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem u.a. das AHStG
und das UOG geändert werden soll, zur Durchsicht und Stellungnahme
zugeleitet worden.*

*Ich möchte kritisch darauf hinweisen, daß sich inhaltlich der prüfungs-
relevante § 30,1 AHStG nicht ändert, was ich hinsichtlich der EWG-Pläne
Österreichs für bedenklich halte, und daß in § 27,3 (neu) das "Nicht-
Erscheinen zu Prüfungen", mit dem die Zuordnung zu einem Wunschprüfer
erreicht werden soll, nicht geregelt ist. In diesem Zusammenhang darf
ich auch auf meine Schreiben vom 17.3.87, 1.4.87, 26.5.87 und 12.6.87
verweisen.*

Mit freundlichen Grüßen

SP/sf

*Herr
P. G. Spieckermann*

Prof. Dr. P. G. Spieckermann

*einholen und
a. a.
23. 10. 187
U*

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien
NEUROLOGISCHE UNIV.-KLINIK

VORSTAND: UNIV.-PROF. DR. L. DEECKE
 1090 WIEN, LAZARETTGASSE 14

Wien, 20.10.87

Tel. (0222) 4800/3081 oder 4972
 Computer-Post: A510DELL@AWIIMC11

An die
 Universitätsdirektion Wien
 Rechts- u. Organisationsabteilung
 Frau Dr. Gabriela Stohl
 Dr. Karl Lueger Ring 1
1010 Wien

GZ. 164/4 - 1969/70

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf des Hochschulstudiengesetzes ist folgendes zu sagen: Es wird angestrebt, daß die Inschrift nicht mehr die Lehrveranstaltung betrifft, sondern die Studienrichtung! Es besteht keine Verpflichtung zum Besuch von Lehrveranstaltungen. Der Studiengang ist mit Zeugnissen zu belegen.

Ich darf hier zum Ausdruck bringen, daß wir diese Maßnahme auf das entschiedenste bekämpfen. Wir sind der Meinung, daß die persönliche Vorlesung, vor allem in ihrer klinischen Version mit der Ausbildung am Patienten die wichtigste Stützsäule für das Studium und die Ausbildung von Medizinern ist. Keine Verpflichtung zum Besuch von Lehrveranstaltungen auszusprechen, wäre ruinös für den ganzen Lehrbetrieb. Die Studenten würden nur noch aus Büchern lernen, bzw. sich Fragensammlungen einpauken, eine Unsitte, die im deutschsprachigen Ausland bereits grassiert. Diese Maßnahme würde auch in Österreich Tür und Tor für den jetzt schon bestehenden Trend zu leeren Hörsälen öffnen. Sie wird von uns auf das heftigste bekämpft. Wir sind der Meinung, daß Lernen Motivation erfordert und neurophysiologisch ist bekannt, daß Lerninhalte nur bei emotionaler Beteiligung haften bleiben. Eine solche emotionale Beteiligung ist der Unterricht am Patienten, der Hilfe braucht und für den sich der Arzt innerlich engagieren muß. So lernt man am besten.

Daß Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Diplomarbeiten, Dissertationen auch in anderen lebenden Fremdsprachen abgehalten werden können, ist eine Öffnung zum Internationalen und insofern zu begrüßen. Man muß sich hier aber eindeutig festlegen auf die großen Weltsprachen, in erster Linie das Englische, die auch beim Fakultätskollegium, welche ja die Diplomarbeiten, etc. durcharbeiten müssen, vorausgesetzt werden können. Es sollte unbedingt darauf Wert gelegt werden, daß das Studium innerhalb der Regelstudienzeit auf Basis deutschsprachiger Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen wird.

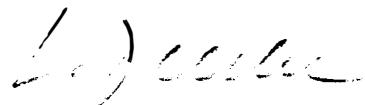
Zusätzlich sollen internationale Studienprogramme auf Basis eines Vertrages zwischen einzelnen Universitäten vereinbart werden. Das entsprechende Studienprogramm ist von einer eigenen Studienkommission zu erstellen. Dies ist zu begrüßen.

Ergänzungsstudien bei ausländischem Vorstudium im Ausmaß von 2 bis 4 Semestern sind vorgesehen, danach kann ein eigener Titel, wie z.B. "akademisch geprüfter ..." erworben werden. Auch dies ist zu begrüßen.

Ist ein Auslandsstudium vorgesehen, so ist von vornherein die Anrechenbarkeit festzulegen. Auch dies ist zu akzeptieren.

Ich bitte, das zum Thema "keine Verpflichtung zum Besuch von Lehrveranstaltungen" Gesagte als ernste und äußerst gravierende Kritik an diesem Entwurf aufzufassen und die entsprechenden Änderungen herbeizuführen. Auf jeden Fall wäre dieser Punkt unbedingt in der Professorenkurie zu diskutieren. Seine Gesetzwerdung muß unbedingt verhindert werden.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr



(Prof. Dr. L. Deecke)

DEKANAT
DER GEISTESWISSENSCHAFTLICHEN
FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT WIEN
Zl. 24 - 1987/88

A-1010 Wien, 2.12.1987
Dr. Karl Lueger-Ring 1

An die
Direktion der
Universität Wien
im H A U S E

U n i v . W i e n - U n i v e r s i t a t s - D i r e k t i o n

2.12.1987

12.12.1987

betr: AHStG- Novelle

In der Anlage übermittelt das ho.Dekanat die Stellungnahme zum
Entwurf der AHStG - Novelle.

Anlage

Der Dekan:

Univ.Prof.Dr.Alfred Ebenbauer

rgesehen, erscheint dagegen sinnlos.

.) Bei der Festlegung konkreter Maßnahmen für solche Studien müssen unbedingt die an den Universitäten tätigen Fachleute herangezogen werden.

.) Bei der Erleichterung des Auslandsstudium für inländische Hörer stimmt die Kommission den in §21(6) vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich zu, verlangt aber den unbedingt notwendigen Zusatz, daß ausländische Lehrveranstaltungen nur dann angerechnet werden können, wenn eine zensierte Leistungsfeststellung vorliegt.

3. Zur Verwendung von Fremdsprachen an der Universität

Die vorgesehene größere Öffnung der Universität für internationale Fachleute, die fremdsprachig vortragen dürfen, wird prinzipiell begrüßt und in einigen Fällen sogar für essentiell gehalten. Es müßten aber zur Sicherung des Lehrangebotes kontrollierende Instanzen im Gesetz fixiert werden:

.) Die Studienkommission müßte die Aufrechterhaltung eines ausreichenden Lehrangebotes in deutscher Sprache überprüfen

.) Die Fakultät (Qualifikationskommission) müßte die sprachliche Kompetenz der Vortragenden in ihre Zulassung einbeziehen

In diesem Zusammenhang wird auch die davon untrennbare Notwendigkeit einer besseren Fremdsprachenausbildung der Studierenden moniert. Das entsprechende Lehrangebot ('Hörer aller Fakultäten'!!) muß also erweitert, und nicht, wie derzeit geschehen, sogar gekürzt werden.

Die Bestimmungen zur Verwendung der Fremdsprache im Unterrichts- und Prüfungswesen werden ansonsten als weitgehend ausreichend erachtet und auf dem speziellen Gebiet der Sprachfächer als rechtliche Anerkennung des tatsächlichen Zustandes sogar begrüßt. Dabei wird darauf hingewiesen, daß die hier vorgesehenen Möglichkeiten in den besonderen Studiengesetzen schon seit Jahren verlangt und exekutiert werden.

Auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Arbeiten scheint der Kommission aber eine genauere Formulierung notwendig, die folgendermaßen lauten soll:

§25(5) (Verfassungsbestimmung):

Wissenschaftliche Arbeiten sind grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen, wenn die besonderen Studiengesetze nichts anderes vorsehen. Auf Empfehlung des Betreuers ist jedoch mit Zustimmung des Präses der zuständigen Prüfungskommission die Abfassung in einer Fremdsprache zulässig, sofern ihre Beurteilung in der Fremdsprache sichergestellt ist.

H. Klingler

V. Gasser

Stellungnahme der Kommission zur Beratung der AHStG-Novelle
vom 13.10.1987

1. Zur vorgesehenen Umstellung des Inskriptionssystems

Die Kommission lehnt die in Aussicht genommene Umstellung von Lehrveranstaltungsinskription auf Studienrichtungsinskription einhellig ab.

.) Es wird die Notwendigkeit im Hinblick auf die gerade jetzt durch Computereinsatz geschaffenen Möglichkeiten grundsätzlich angezweifelt.

.) Es ist nicht zu verstehen, daß Ausnahmegründe nur und gerade für Kunsthochschulen anerkannt werden.

.) Das neue System bietet keine Möglichkeit zur Erfassung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, für die Prüfungen nicht zwingend vorgeschrieben sind und zerstört dabei auch die Basis für die Anweisung des Kolleggelds. Dadurch werden diese Lehrveranstaltungen in Frage gestellt.

.) Das betrifft neben dem erweiterten Lehrangebot, das erst eine notwendige Vielfalt der Studien ermöglicht, auch alle in den besonderen Studiengesetzen vorgeschriebenen Freifächer und stellt die Fächerkombination anstelle eines Zweitfaches in Frage, beschränkt also die wenigen noch vorhandenen Freiräume wesentlich.

.) Ebenso ergeben sich Probleme im Doktoratsstuum, das nicht nach Studienrichtungen gegliedert ist, und besonders bei den Lehrveranstaltungen für Hörer aller Fakultäten.

Die Kommission stellt daher nachdrücklich fest, daß, falls das neue System trotz dieser Bedenken doch eingeführt werden sollte, unbedingt Sorge getragen werden muß, daß dieser angesprochene Freiraum und die Vielfalt des Angebotes im erweiterten Lehrangebot, den Freifächern, der Fächerkombination und dem Angebot für Hörer aller Fakultäten gesichert bleibt und keinesfalls verringert werden darf.

Diese Auffassung wurde von der Gesamtkommission einstimmig vertreten; die Studentenvertreter als Kurie bestanden aber ausdrücklich auf einem darüber hinausgehenden votum separatum, das dem Protokoll im Original beigelegt wird.

2. Zur geplanten 'Internationalisierung' der Studien.

Die Kommission stellt fest, daß die hier erkennbaren Intentionen grundsätzlich begrüßt werden, daß aber die damit verbundenen Probleme offensichtlich nicht ganz erfaßt wurden, z.T. wohl auch noch gar nicht erfaßt werden können.

.) Vor allem wird auf einen offenkundigen Widerspruch hingewiesen, der nach Meinung der Kommission jedenfalls korrigiert werden muß:

Die einzurichtenden 'internationalen Studiengänge', die mit einem Magistertitel enden, sind nicht, wie durch die Verleihung dieses internationalen Titels vorgesehen, für Ausländer sinnvoll, sondern in erster Linie für Inländer, denen man dadurch Möglichkeiten schaffen sollte (etwa im Sinne der 'regional studies' angelsächsischer Universitäten), die über die derzeitigen österreichischen akademischen Grade hinausgehen.

Eine Ergänzung eines bereits erworbenen ausländischen Grades in Österreich durch einen 'internationalen' anstelle des entsprechenden österreichischen im Rahmen des Ergänzungsstudiums, wie in §35a (2)

als votum separatum der studentischen Kurie.

Die KOMM. lehnt die "STUDIENRICHTUNGS-
INSKRIPTION", die allein die Inskription
der im jeweiligen Studienplan festgelegten
(Pflicht) Veranstaltungen darstellt ab, und
verweist darauf, dass diese Neuregelung
der Schriftweisen Bedeutung bis
hin zur Abschaffung jeglicher Freiräume,
wie Wahlfächer, Freifächer, Fächerkombination
etc, dient und damit nicht nur
die Selbstorganisation eines Studiums
~~sondern~~ auch (im Rahmen der gesetzlichen Bes-
timmungen) macht sondern auch das
Spektrum des universitären Lehrangebotes
so in einer Weise ~~so~~ verringert,
die der Universität dem Niveau
und dem Ruf der ~~ÖSTERREICHISCHE~~ Wiener
Universität ~~am~~ äußerst abträglich ist.

Florin Röhr
Paul Aigner
Reinhard Auer
Daniela Zellner